



GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
der Politischen Gemeinde Schleinikon werden hiermit am

Donnerstag, 3. Dezember 2020, 20.00 Uhr,
in den Gemeindesaal, Dorfstrasse 16, Schleinikon

zur Gemeindeversammlung eingeladen.

Es gelangen folgende Geschäfte zur Behandlung:

Traktanden

- 1. Genehmigung des Budgets 2021 und Festsetzung des Steuerfusses von 45%**
- 2. Genehmigung der Polizeiverordnung**
- 3. Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung**
- 4. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes**

Im Anschluss: Informationen aus den Ressorts

Die vollständigen Akten und das Stimmregister liegen vom 4. November bis 2. Dezember 2020, während der Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Schleinikon, zur Einsicht auf.

Allgemeine Anfragen sind gemäss § 17 des neuen Gemeindegesetzes dem Gemeinderat Schleinikon, mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung, schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Schleinikon, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

1. Genehmigung des Budgets 2021 und Festsetzung Steuerfuss Antrag

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Schleinikon mit Aufwendungen von CHF 3'306'136.65 und Erträgen von CHF 3'254'323.00 in der Erfolgsrechnung wird genehmigt.
2. Die Nettoinvestitionen von CHF 1'955'800.00 im Verwaltungsvermögen werden genehmigt.
3. Der Aufwandüberschuss von CHF 51'813.65 der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital belastet.
4. Der Steuerfuss des Gemeindegutes pro 2021 wird auf 45 Prozent der einfachen Staatssteuer (Vorjahr 45 %) festgesetzt.

Bericht Gemeinderat

Aussicht 2021

Die Prognose des Finanzhaushaltes ist durch Unsicherheiten aufgrund der Auswirkungen der Pandemie und der starken Bevölkerungszunahme im 2020 geprägt. Dank der Einwohnerentwicklung bleibt voraussichtlich ein direkter Pandemieeffekt bei den eigenen Steuern aus. Mit der steigenden Einwohnerzahl muss jedoch mit dem Entfall des geografisch-topografischen Sonderlastenausgleichs (bis 850 Einwohner) gerechnet werden, was mit den höheren Steuereinnahmen und mehr Ressourcenausgleich nicht ganz kompensiert werden kann. Durch die um zwei Jahre verzögerte Auszahlung ist der Effekt aber erst ab 2023 zu spüren.

Finanzplanung 2020-2024

Die grössten Haushalttrisiken sind aktuell bei einem konjunkturellen Einbruch (inkl. Finanzausgleich), stärkere Aufwandszunahmen im Sozialbereich, tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen. Auch wenn mittelfristig höhere Beiträge eingehen (Zusatzleistungen und Strassenunterhalt) muss langfristig mit einer negativen Selbstfinanzierung gerechnet werden. Während des gesamten Planungszeitraums können die hohen Investitionen im Steuerhaushalt bloss zu 4 % selber finanziert werden und das zu Beginn hohe Nettovermögen wird rasch abgebaut. Es weicht am Ende der Planung einer Nettoschuld von 0,7 Mio. Franken.

Die Investitionen können ca. zu einem Viertel aus der Selbstfinanzierung und der bestehenden Liquidität finanziert werden. Die verzinslichen Schulden steigen bis zum Ende der Planung auf 5,5 Mio. Franken. Falls keine Verbesserung des Haushaltes erzielt werden kann, wird eine moderate Steuerfusserhöhung im Laufe der Planungsperiode notwendig werden.

Bei den Gebührenhaushalten zeigt das Abwasser eine negative Selbstfinanzierung, weshalb ohne aufwandseitige Verbesserung eine Gebührenerhöhung erforderlich ist. Beim Wasser sind ebenfalls höhere Gebühren wegen des hohen Haushaltdefizites zu erwarten, andererseits kann im Abfall noch von stabilen Tarifen ausgegangen werden.

Für den Gemeinderat

Christian Werder
Finanzvorstand

Erfolgsrechnung in Zahlen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	821'751.03	214'000.00	828'059.32	230'480.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	240'141.73	15'900.00	231'514.24	14'000.00
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	43'258.94	170.00	54'107.24	0.00
4 Gesundheit	61'410.32	0.00	64'620.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	493'396.00	142'903.00	368'518.40	88'784.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	257'766.41	1'800.00	190'235.49	1'800.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	491'166.811	418'120.00	498'482.19	399'832.03
8 Volkswirtschaft	368'678.41	255'365.00	471'933.82	358'285.00
9 Finanzen und Steuern	595'692.00	2'325'003.65	603'118.00	2'137'682.00
Total Aufwand / Ertrag	3'373'261.65	3'321'448.00	3'310'588.70	3'230'863.03
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		51'813.65		79'725.67

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	0.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	9'300.00	0.00
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'050'000.00	0.00	220'000.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	880'800.00	15'000.00	494'500.00	15'000.00
8 Volkswirtschaft	40'000.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	1'970'800.00	15'000.00	723'800.00	15'000.00
Nettoinvestitionen		-1'955'800.00		-708'800.00

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

- Sanierung Dorfstrasse (Ausgang Ost bis Gemeindegrenze)

7 Umweltschutz und Raumordnung

- Wasserbeschaffung Wehntal (2. Standbein)
- Sanierung Dorfstrasse (Anteil Gewässerverbauungen)
- Genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Wasser- und Abwasseranschlussgebühren

8 Volkswirtschaft

- Anschaffung Fahrzeug

Beschluss Gemeinderat

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Schleinikon mit Aufwendungen von CHF 3'306'136.65 und Erträgen von CHF 3'254'323.00 in der Erfolgsrechnung wird genehmigt.
2. Die Nettoinvestitionen von CHF 1'955'800.00 im Verwaltungsvermögen werden genehmigt.
3. Der Aufwandüberschuss von CHF 51'813.65 der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital belastet.
4. Der Steuerfuss des Gemeindegutes pro 2021 wird auf 45 Prozent der einfachen Staatssteuer (Vorjahr 45 %) festgesetzt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Der vorliegende Voranschlag 2021 der politischen Gemeinde Schleinikon wurde an der Sitzung vom 26. Oktober 2020 von der Rechnungsprüfungskommission geprüft. Wir stellen fest, dass das vorliegende Budget finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die Budget-Genauigkeit konnte im Vergleich zum Vorjahr verbessert werden. Verschiedene Fragen zum Budget 2021, welche mit den Verantwortlichen der Verwaltung besprochen wurden, konnten am Ende alle beantwortet bzw. geklärt werden.

Es werden Ausgaben in der Höhe von CHF 3'306'136 und Einnahmen (ohne ordentliche Steuern) in der Höhe von CHF 2'480'823 budgetiert, mit einem resultierenden Aufwandüberschuss von CHF 825'313.

Es sind Nettoinvestitionen von CHF 1'955'800 veranschlagt. Davon CHF 1'050'000 betreffend Sanierung Dorfstrasse Ausgang Ost – Gemeindegrenze, CHF 40'000 für den Kauf eines neuen Fahrzeuges für den Forstbetrieb. Im Voranschlag 2021 werden Investitionen von CHF 350'000 für den Ringschluss Hinterdorfweg / Wasserbeschaffung Wehntal (2. Standbein) und CHF 160'800 im Rahmen des generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde bzw. für den Neubau der Meteorwasserleitung Egghalde/ Wehntalerstrasse eingestellt. Ausserdem für die Sanierung der Dorfstrasse (Anteil Gewässerverbauungen sowie der Renaturierung im Dorfteil Dachsleren ein Betrag von CHF 370'000 vorgesehen. Es werden Abschreibungen und Wertberichtigungen von CHF 244'664 im Verwaltungsvermögen budgetiert.

Der Voranschlag des Gemeinderats sieht vor, zur Deckung des Aufwandüberschusses von CHF 825'313 Steuern mit einem Steuerfuss von 45% zu erheben, was zu einem Aufwandüberschuss von CHF 51'813 führt.

Die Rechnungsprüfungskommission schlägt der Gemeindeversammlung vor, den Voranschlag 2021 zu genehmigen und den Steuerfuss zur Deckung des Aufwandüberschusses auf **45%** (Vorjahr 45%) festzulegen. Daraus resultiert ein **Aufwandüberschuss von CHF 51'813**, welcher dem Eigenkapital belastet wird.

8165 Schleinikon, 26. Oktober 2020

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Der Präsident:
Mario Furrer

Der Aktuar:
Benjamin Sutter

2. Genehmigung Polizeiverordnung der Gemeinde Schleinikon

Antrag

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon zu genehmigen.

Weisung

Allgemeines

Die Polizeiverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Schleinikon. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Die vorhandene Polizeiverordnung stammt aus dem Jahr 1992 und ist nicht mehr zeitkonform.

Einzelne Bestimmungen

Die bisherige Polizeiverordnung ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Niederlassung und Aufenthalt, Meldepflicht
- III. Schutz der Personen sowie öffentlichen Sachen und Ordnung im Allgemeinen
- IV. Lärmschutz
- V. Schutz der öffentlichen Sachen und des privaten Eigentums
- VI. Wirtschaftspolizei
- VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen
- VIII. Schlussbestimmungen

Die neue Polizeiverordnung weist folgende Unterteilung aus:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
- IV. Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerwesen
- V. Umweltschutz
- VI. Lärmschutz
- VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei
- VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen
- IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Die neue Polizeiverordnung hat folgenden Wortlaut:

Polizeiverordnung der Gemeinde Schleinikon

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 und Art. 12 Abs. 2. der Gemeindeordnung vom 31.01.2010 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art.1 Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Schleinikon.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Polizeiorgane	<p>Art. 2 Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den vom ihm bezeichneten Organe wahrgenommen, insbesondere von der Abteilung Sicherheit.</p>
Polizeiliche Generalklausel	<p>Art. 3 Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten, abzuwehren oder zu beseitigen.</p>
Polizeiliche Anordnungen	<p>Art. 4 Jede Person ist verpflichtet, polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p>
Störung der polizeilichen Tätigkeiten	<p>Art. 5 Es ist verboten, sich in dienstliche Verrichtungen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.</p>
Identitätsnachweis	<p>Art. 6 Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.</p>
Hilfeleistung	<p>Art. 7 Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.</p>

Ausweispflicht der Polizeiorgane Art. 8
Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von PolizeibeamtInnen in Uniform die Nennung des Namens, und von Polizeiorganen in Zivilkleidern die Nennung des Namens und Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Grundsatz Art. 9
Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) Durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen.
- d) Gegenstände aller Art gegen fremdes Eigentum zu werfen
- e) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen

Hantieren und Schiessen mit waffen Art. 10
Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichen Schuss-Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund und wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen werden kann, verwendet werden.

Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Petarden ist nur mit Bewilligung der Sicherheitsvorsteherin / des Sicherheitsvorstehers gestattet.

Feuerwerk und Himmelslaternen Art. 11
Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern jeglicher Art ist nur in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August sowie vom 1. August auf den 2. August und beim Jahreswechsel (Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen Lagerung bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei. Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Himmelslaternen steigen zu lassen bedarf einer Bewilligung.

Für besondere Anlässe kann die Sicherheitsvorsteherin / der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen

Sicherung von Bodenöffnungen	<p>Art. 12</p> <p>Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p>
Baustellen und Anlagen	<p>Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte und andere Bodenöffnungen auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind derart zu decken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>
Jugendschutz	<p>Art. 13</p> <p>Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> <p>Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.</p> <p>Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert bei schweren Vorfällen die zuständige Jugendschutzbehörde.</p>
Umzüge Demonstrationen Versammlungen Veranstaltungen	<p>Art. 14</p> <p>Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und übrige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde Schleinikon.</p>
Verbot von Ver- anstaltungen	<p>Art. 15</p> <p>Die Gemeinde Schleinikon kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder grosser Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Tierhaltung	<p>Art. 16</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p>Im Übrigen gilt für die Tierhaltung die kantonale Gesetzgebung.</p>

Verunreinigung durch Tiere Art. 17
Wer Tiere hält, hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

HundehalterInnen sind auf öffentlichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet.

Tierkadaver Art. 18
Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegengelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben (vgl. Abfallkalender der Gemeinde Schleinikon).

Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm erlaubt.

Entsorgung von Kehricht Art. 19
Für die Entsorgung des Hauskehrichtes dürfen nur Gebührensäcke oder Marken des Zürcher Unterlands verwendet werden.

Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder in der Öffentlichkeit liegen zu lassen.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Benützung öffentlicher Sachen öffentlichen Grundes Art. 20
Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer und Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Videoüberwachung Art. 21
Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund können mit technischen Installationen, insbesondere mit Videokameras, überwacht werden.

Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse sind, insbesondere um nach wiederholten Vorfällen Straftaten, Vandalismus oder eine wiederholte illegale Abfallentsorgung zu verhindern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Vor ihrer Anordnung wird geprüft, ob die Überwachungen zulässig, insbesondere verhältnismässig sind und nicht dem übergeordneten Recht widersprechen. Mit Hinweisschildern wird auf die Überwachung aufmerksam gemacht.

Unfug	<p>Art. 22</p> <p>Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.</p> <p>Insbesondere ist das unbefugte Abdecken von Bodenöffnungen, sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Schachtdeckeln, Stegen, Hydranten, Abschränkungen oder Schutzvorrichtungen untersagt.</p>
Schutz des Grundes	<p>Art. 23</p> <p>Unberechtigten ist das Betreten von fremden Gärten sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.</p> <p>Unberechtigtes Befahren von Waldwegen und Kulturland mit Motorfahrzeugen ist verboten. Insbesondere dürfen Fahrzeuge nicht auf Wiesen, in Rabatten, in Wäldern und an Waldrändern abgestellt werden.</p> <p>Die Gemeinde Schleinikon kann in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Vergandung	<p>Art. 24</p> <p>Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.</p>
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 25</p> <p>Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist verboten.</p>
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p>Art. 26</p> <p>Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe etc.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters oder des Besitzers wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgen.</p>
Arbeiten an Fahrzeugen	<p>Art. 27</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sind verboten. Ausgenommen sind Pannenreparaturen.</p>
Campieren	<p>Art. 28</p> <p>Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zu Wohnzwecken auf öffentlichem Grund oder in Waldungen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.</p> <p>Die Gemeinde Schleinikon kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>

Reinigung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 29</p> <p>Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p>
Littering	<p>Art. 30</p> <p>Auf öffentlichem oder privatem Grund ist das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (wie z.B. Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter untersagt.</p>
Rettungs- und Löscheinrichtungen	<p>Art. 31</p> <p>Das Benützen öffentlicher Rettungs- und Löscheinrichtungen ist nur im Notfall gestattet. Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benutzt werden.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher, Hydranten etc.) ist stets freizuhalten.</p>
Strassen und Fusswege	<p>Art. 32</p> <p>Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten.</p> <p>Die Gemeinde Schleinikon kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>
Plakate, Flyer etc.	<p>Art. 33</p> <p>Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Flyer, etc. anzubringen.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Flyer oder Inschriften anzubringen.</p>
Strassenreklamen	<p>Art. 34</p> <p>Bewilligungspflichtig sind Reklamen jeglicher Art (Firmenanschriften, freistehende Reklamen und Werbeträger, Fahnen etc.) welche im Bereich von Strassen stehen und für VerkehrsteilnehmerInnen wahrnehmbar sind; ob die Reklame auf öffentlichem oder auf privatem Grund steht spielt dabei keine Rolle.</p> <p>Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate aller Art, die gegen Anstand und gute Sitten verstossen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>

Pflanzen	<p>Art. 35</p> <p>Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.</p> <p>Die EigentümerInnen sind für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, Ersatzvornahme auf Kosten der Säumigen anzuordnen.</p>
Fundbüro	<p>Art. 36</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer/der Eigentümerin nicht direkt zurück-erstattet werden können, sind im Fundbüro abzugeben.</p>
Bereitgestelltes Sammelgut	<p>Art. 37</p> <p>Das Einsammeln und Durchsuchen von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Alttextilien usw.) ist für Unberechtigte verboten.</p>
Offene Bereitstellung von Kehricht	<p>Art. 38</p> <p>Die offene Bereitstellung von Kehricht in Gebührensäcken und von Sperrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen.</p> <p>Massgebend ist der jährlich erscheinende Abfallkalender der Gemeinde Schleinikon.</p>

IV. Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerwesen

Persönliche Meldepflicht	<p>Art. 39</p> <p>Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innert 14 Tagen nach dem Zuzug beim Einwohneramt anzumelden.</p> <p>Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht der gleichen Meldepflicht.</p> <p>Liegenschaftsverwaltungen, VermieterInnen von Wohnungen bzw. Zimmern und LogisgeberInnen sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p> <p>Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet, oder wer in ein Heim eingewiesen ist.</p>
-----------------------------	---

Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen	<p>Art. 40 Bei der Anmeldung sind Ausweise über die Heimat- und Zivilstands- verhältnisse zu hinterlegen.</p> <p>Die Anmeldung hat auch zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorlie- gen.</p> <p>Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder von EinwohnerInnen, die nicht GemeindebürgerInnen sind, zu Be- ginn des Jahres, in dem sie volljährig werden; b) unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern; c) Pflegekinder.
Erneuerung von Schriften und Ausweisen	<p>Art. 41 Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.</p> <p>Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind beim Einwohneramt innert 30 Tagen neue Ausweise zu hinterlegen.</p>
Aufenthalt	<p>Art. 42 Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Auf- enthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert acht Tagen beim Einwohner- amt anzumelden.</p> <p>Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hin- terlegen.</p>
Wochenaufenthalt	<p>Art. 43 WochenaufenthalterInnen haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlas- sungsgemeinde zurückzukehren.</p> <p>Einer Person, die dauernd oder wiederkehrend zum Aufenthalt gemeldet ist, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tat- sächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Schleinikon als Nieder- lassungsort.</p>
Umzug innerhalb der Gemeinde	<p>Art. 44 Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen dem Einwoh- neramt, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländeraus- weises, zu melden.</p>
Abmeldung	<p>Art. 45 Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 14 Tagen beim Einwohneramt, unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines, oder Vorweisung des Aus- länderausweises, abzumelden.</p>

Abreise ohne Abmeldung	Art. 46 Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen und die Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde oder der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Botschaft oder Konsulat) zugestellt.
Vorbehalt besonderer Vorschriften	Art. 47 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Angehörige des Militärs, des Zivilschutzes sowie ausländerrechtliche Bestimmungen.
Auskunftspflicht	Art. 48 Meldepflichtige Personen und, so weit erforderlich, ihre Arbeitgeber, sind verpflichtet, alle für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Für die Bearbeitung von Personendaten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend.

V. Umweltschutz

Grundsatz	Art. 49 Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden und Wasser) führen können. Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Rauch, Russ, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer) usw. zu verursachen. Unabhängig von der Umweltbelastung sind Aus- und Einwirkungen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Bei Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.
-----------	--

Feuer im Freien und Verbrennen	<p>Art. 50 Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Ausserhalb von Wohngebieten gelten gesetzliche Bestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes.</p> <p>Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und insbesondere nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.</p> <p>Für Grillfeuer ist nebst Gas und Strom ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz und nicht chemisch behandeltes Brenngut zu verwenden. Es dürfen keine übermässigen Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p>
VI. Lärmschutz	
Grundsatz	<p>Art. 51 Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.</p> <p>Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p>
Nachtruhe	<p>Art. 52 Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr ist verboten. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.</p> <p>Der Sicherheitsvorsteher / die Sicherheitsvorsteherin kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.</p>
Mittagsruhe	<p>Art. 53 Die Mittagsruhe dauert von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.</p>
Sperrzeiten	<p>Art. 54 Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.</p>

Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 18:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Die Gemeinde Schleinikon kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher,
Verstärkeranlagen

Art. 55

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ist verboten.

Die Gemeinde Schleinikon kann Ausnahmen bewilligen.

Künstliche
Lichtquellen

Art. 56

Die Verwendung künstlicher Lichtquellen wie Sky-Beamer, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossenen Räumen ist verboten.

Die Gemeinde Schleinikon kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Drohnen
Luftfahrzeuge

Art. 57

Der Einsatz von Drohnen bzw. ferngesteuerten Luftfahrzeugen über bewohntem Gebiet bedarf einer Bewilligung durch den Grundstückseigentümer. Drohnen mit und ohne Kamera dürfen die Privatsphäre und den Flugverkehr nicht beeinträchtigen.

Landwirtschafts- und
Notstandsarbeiten

Art. 58

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Jauche gilt die spezielle Regelung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

(Sport-) Veranstaltungen
im Freien

Art. 59

Veranstaltungen im Freien müssen um 22:00 Uhr beendet sein.

Die Gemeinde Schleinikon kann weitergehende zeitliche Einschränkungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.

VII

Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Grundsatz

Art. 60

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die dazugehörige Verordnung.

Aufschub der Schliessungsstunde	<p>Art. 61 Die ordentliche Schliessungsstunde um 24:00 Uhr kann bis 02:00 Uhr hinausgeschoben werden:</p> <p>Die Gemeinde Schleinikon kann für weitere Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.</p>
Aufhebung der Schliessungsstunde	<p>Art. 62 Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:</p> <p>a) Silvester b) am 1. August</p> <p>Die Gemeinde Schleinikon kann für weitere Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.</p>
Geschlossene Gesellschaften	<p>Art. 63 Die Gemeinde Schleinikon kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.</p> <p>Das Gesuch ist mindestens fünf Tage vor dem Anlass einzureichen.</p>
Hohe Feiertage	<p>Art. 64 Keine Bewilligungen für Aufhebung und Aufschub der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst erteilt:</p> <p>a) Karfreitag b) Ostersonntag c) Pfingstsonntag d) Eidgenössischer Bettag e) Weihnachtstag</p> <p>Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss §3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.</p>
Schliessung von Gastwirtschaften	<p>Art. 65 Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p>
Dekorationen	<p>Art. 66 Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.</p>
Warenverkauf	<p>Art. 67 Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände usw.) bedarf der Bewilligung der Abteilung für Sicherheit.</p>

Sammlungen	<p>Art. 68</p> <p>Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde Schleinikon.</p> <p>Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und Sammellisten versehen sein.</p> <p>Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.</p>
Betteln	<p>Art. 69</p> <p>Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.</p>
VIII	
	Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen
Bewilligungen	<p>Art. 70</p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p> <p>Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>
Polizeiliche Massnahmen	<p>Art. 71</p> <p>Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>
Verwaltungszwang	<p>Art. 72</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>
Verhältnis Strafe - Verwaltungszwang	<p>Art. 73</p> <p>Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>

Wegweisung und Fernhaltung	<p>Art. 74</p> <p>Die Polizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fern halten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden; b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern; d) sie die polizeiliche Tätigkeit behindern.
Kosten	<p>Art. 75</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.</p>
Bussen und Gebühren	<p>Art. 76</p> <p>Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.</p> <p>In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>
Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	<p>Art. 77</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Ordnungsbussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Falle keine erhoben.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Tarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.</p>

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Vollstreckung	<p>Art. 78</p> <p>Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>
Bewilligungen	<p>Art. 79</p> <p>Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig bei der zuständigen Stelle in schriftliches Gesuch gestellt werden.</p> <p>Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder</p>

privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpft Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos auch durch die Polizeiergane entzogen werden.

Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Gebühren und Kosten Art. 80
Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

Strafen, Ordnungs-
Bussen Art. 81
Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeiträge fest.

Inkraftsetzung Art. 82
Diese Verordnung tritt mit Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020 in Kraft.

Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 31.07.1992 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschlussnummer 86 am 22. September 2020
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am xx.xx.2020.

GEMEINDERAT SCHLEINIKON
Die Präsidentin: Der Schreiber:

Florina Böhler Nicola Tomic

Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung Schleinikon ist die Gemeindeversammlung für den Erlass der Polizeiverordnung zuständig.

3. Genehmigung Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Schleinikon

Antrag

1. Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020, der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 08.09.2020 zuzustimmen.

Weisung

Die noch geltende Verordnung aus dem Jahre 1975 ist nicht mehr zeitgemäss. Sie entspricht nicht mehr der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung und muss zwingend angepasst werden.

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Kanalisationsprojekt GKP respektiv Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Die neue Vorlage

Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) sind die Regelungen über das Ableiten, Behandeln sowie Entsorgen von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Aufgaben der Gemeinde / Finanzierung

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen obliegen dem Gemeinderat. Er beaufsichtigt zudem die entsprechenden Arbeiten für die privaten Abwasseranlagen.

Öffentliche und private Siedlungsentwässerungsanlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Sonderbauwerke sowie die Verbandsanlagen des Zweckverbandes ARA oberes Surbtal. Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

Finanzierung / Kostentragung

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Pflicht zur Übernahme der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebührentarif.

Bezüglich der Mehrwertsbeiträge für das erstmalige Erstellen von öffentlichen Abwasseranlagen (im Sinne der Art. 1 bis 12 Abschnitt 1 „Mehrwertsbeiträge“ der bisherigen Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen), erlässt der Gemeinderat die entsprechende Richtlinie.

Verfahren

Gemäss Art. 9 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 30. April 2010 hat die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderung der Verordnung über die Abwasseranlagen und weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, zu entscheiden.

Der vorliegende Verordnungstext baut auf der kantonalen Musterverordnung auf. Nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung bedarf die Verordnung gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, eine Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vorzulegen, die die aktuellen gesetzlichen Anforderungen bezüglich Entwässerungskonzeption, Gewässerschutz und Qualitätssicherung der Anlagen in hohem Masse berücksichtigt. Er empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon hat den Antrag des Gemeinderates betreffend die neue Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission ist eine Neuregelung zwingend notwendig, da die bestehende Verordnung aus dem Jahr 1975 stammt und nicht mehr den aktuellen Gesetzen und Planungsinstrumenten entspricht.

Der neue Verordnungstext basiert auf der kantonalen Musterverordnung und berücksichtigt dabei sämtliche aktuell notwendigen Punkte und Vorschriften. Neben der Abnahme durch die Gemeindeversammlung Schleinikon, muss diese SEVO im Nachgang auch noch durch die Bau-
direktion vom Kanton Zürich genehmigt werden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Vorschlag des Gemeinderates zuzustimmen.

8165 Schleinikon, 26. Oktober 2020

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Der Präsident:
Mario Furrer

Der Aktuar:
Benjamin Sutter

4. Anfragen gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG)

8165 Schleinikon, im November 2020

GEMEINDERAT SCHELINIKON

Die Präsidentin

Der Schreiber

Florina Böhler

Nicola Tomic